

Erläuterungen:

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde unter anderem durch Einführung des § 116a GO NRW die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabchlussstellung eingeführt. Das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht greift erstmalig für den Gesamtabchluss 2019. Der Kreistag hat mit Beschluss vom 23.06.2020 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung im Jahr 2019 vorlagen. Für das Jahr 2019 wurde daher kein Gesamtabchluss aufgestellt.

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen am Abschlussstichtag des jeweiligen Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der im § 116a GO NRW genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
2. Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach Prüfung durch die Verwaltung (gem. Prüfschema der Gemeindeprüfungsanstalt – GPA – NRW, **Anhang**) erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis die Voraussetzungen bezogen auf den Stichtag 31.12.2020.

In den Fällen, in denen eine Kommune von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist und sie von der Befreiung Gebrauch macht, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes (die bei Erstellung eines Gesamtabchlusses entfielen) wird aus den folgenden Gründen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet:

- Einsparung von Aufstellungs- und Prüfungskosten für den Gesamtabchluss,
- bisherige geringe praktische Relevanz des Gesamtabchlusses in Politik und Verwaltung,
- vergleichsweise geringer Informationsgewinn durch den Gesamtabschluss,
- Konzernabschluss der Kreisholding umfasst bereits wesentlichen Bereiche des Beteiligungsportfolios (95% RSVG, GWG, RSAG mbH usw.) und bietet damit ähnliche Informationen.

Nach § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag für jedes Jahr bis zum 30.09. des Folgejahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Kreistag anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Sofern die Kriterien nach § 116a Abs. 1 erfüllt sind, besteht nach dessen Wortlaut ein gesetzlicher Befreiungstatbestand.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses